

II-12589 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/123-Parl/93

Wien, 10. Februar 1994

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

5731/AB
1994-02-11
zu 5801/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5801/J-NR/93, betreffend Anzahl der Unterrichtsstunden an der HTL für Tiefbau in Pinkafeld in der 1 Schulstufe, die die Abgeordneten Mag. Karl Schweitzer und Kollegen am 15. Dezember 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie beurteilen Sie die an der HTL für Tiefbau/Pinkafeld bestehende Belastung der Schüler durch 60 Wochenstunden Unterricht aus pädagogischer Sicht?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage fußt dieses Stundenausmaß?
3. Gibt es Lösungsmodelle, wie man die Belastung für die Schüler senken könnte?
4. Wenn nein, warum nicht?
5. Wenn ja, wie sehen diese aus?
6. Welche Stellung bezieht der für diese Schule zuständige Schularzt zu dieser stundenmäßigen Belastung?

- 2 -

Antwort:

Die Gesamtstundenanzahl der Pflichtgegenstände umfaßt vierzig Stunden. Keine Schülerin/kein Schüler besucht einen Freigegegenstand. Alle Schülerinnen und Schüler nehmen an der unverbindlichen Übung "Leibesübungen" im Ausmaß von einer Wochenstunde teil. Die Gesamtstundenanzahl (Pflicht- und Freigegegenstände sowie Unverbindliche Übungen) beträgt demnach im laufenden Schuljahr im 4. Jahrgang einundvierzig Wochenstunden.

Die in der Anfrage angegebene Stundenanzahl beruht auf folgenden Umständen:

Um bereits in der ersten Unterrichtswoche mit dem Unterricht in allen Gegenständen beginnen zu können, wurde vorerst ein Stundenplan erstellt, der neben den Pflichtgegenständen auch ein aktuelles Fachgebiet "Abwassertechnik" (2 Wochenstunden) berücksichtigte. Von den 26 Schülerinnen und Schülern meldeten sich dann zu Schuljahresanfang weniger als 15 hierfür an, sodaß dieser Freigegegenstand nicht geführt wird (wohl aber war dieser im Stundenplan noch enthalten).

Viele Pflichtgegenstände enthalten auch Übungen. Zur besseren Betreuung der Schülerinnen und Schüler ist hier - wie im Lehrplan vorgesehen - die Klasse in zwei Gruppen geteilt. Das durchschnittliche Stundenausmaß der Übungen beträgt beispielsweise in den Gegenständen "Siedlungswasserbau" oder "Vermessungswesen" je eine Wochenstunde. Aus didaktischen und organisatorischen Gründen werden diese Übungen geblockt und 14-tägig unterrichtet (gem. BGBI.Nr. 412/1986, Anlage 1, Punkt II "Allgemeine didaktische Grundsätze"), wodurch keine Überschreitung des 10 Stunden-Maximums pro Tag erfolgt.

- 3 -

Was die Belastung der Schüler betrifft, wird festgehalten, daß die Bestimmungen des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl.Nr. 77/1985 vom 8. Feber 1985 in der genannten Fassung eingehalten werden. Eine Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag ist nie höher als zehn. Die im Gesetz vorgesehene Pausenregelung wird eingehalten.

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping initial stroke followed by several smaller, connected loops and a final horizontal stroke.